

Reglement

Bootsanlegestelle am Rhein

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Bezeichnung von Personen .....	3
§ 3 Zielsetzung.....	3
§ 4 Umfang .....	3
§ 5 Zuständigkeit .....	3
§ 6 Betriebszeiten.....	3
§ 7 Ruhezeiten.....	3
§ 8 Benützung Bootsanlegestelle .....	3
§ 9 Haftung .....	3
§ 10 Beanstandungen .....	4
<b>II. Aufgabe.....</b>	<b>4</b>
§ 11 Organisation .....	4
<b>III. Benützung der Anlage.....</b>	<b>4</b>
§ 12 Zufahrt / Wegfahrt .....	4
<b>IV. Gebühren.....</b>	<b>4</b>
§ 13 Gebühren.....	4
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 14 Anhang.....	4
§ 15 Zuwiderhandlungen .....	4
§ 16 Revision .....	4
§ 17 Inkrafttreten.....	4
<b>VI. Anhang.....</b>	<b>6</b>

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) das nachstehende Reglement Bootsanlegestelle am Rhein.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bootsanlegestellen stehen den Einwohnern von Kaiseraugst zur Verfügung.

### § 2 Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3 Zielsetzung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, als Eigentümerin der Bootsanlegeplätze, vertreten durch den Gemeinderat Kaiseraugst, stellt mit der Anlage den Kaiseraugster Bootseigentümern (Kaiseraugster Einwohner) einen Anlegeplatz zur Verfügung, damit diese mit ihren gehörigen Booten aktiv auf dem Rhein herumfahren können. Die Boote müssen vom Eigentümer aktiv in der Saison bewegt werden.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst betreibt die Anlage nach sinnvollen wirtschaftlichen Gegebenheiten.

### § 4 Umfang

Die Bootsanlegestellen umfasst das Gebiet gemäss separatem Plan im Anhang.

### § 5 Zuständigkeit

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, vertreten durch den Gemeinderat, ist zuständig für den ordentlichen Betrieb der Anlage sowie für die Aufrechterhaltung der Anlage.

### § 6 Betriebszeiten

<sup>1</sup> Der Betrieb der Bootsanlegestellen ist ganzjährig.

<sup>2</sup> Die Sommersaison dauert während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober. Während dieser Zeit haben die Bootseigentümer ihre Boote eingelöst zu haben und diese müssen verkehrstauglich sowie in Betrieb sein.

### § 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten richten sich nach dem gültigen Polizeireglement.

### § 8 Benützung Bootsanlegestelle

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Bootsanlegestelle eine Verordnung.

### § 9 Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Kaiseraugst haftet weder für Diebstähle, Verluste, Verletzungen, noch für Schäden höherer Gewalt, welche die Benützer der Bootsanlegestelle erleiden könnten.

<sup>2</sup> Eltern haben ihre Kinder zu beaufsichtigen.

## § 10 Beanstandungen

Sämtliche Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Gemeindeverwaltung wird ein Journal über eingegangene Beschwerden führen.

## II. Aufgabe

### § 11 Organisation

Der Gemeinderat übt im Rahmen betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse die Aufsicht über Betrieb und Benützung der Anlage.

## III. Benützung der Anlage

### § 12 Zufahrt / Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrten mit Motorfahrzeugen sind nur gemäss Signalisation gestattet.

## IV. Gebühren

### § 13 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Benützung der Bootsanlegestelle werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Jährliche Bootsanlegegebühr	CHF	300.00 – 500.00
Einmalige Einschreibgebühr	CHF	100.00 – 200.00

## V. Schlussbestimmungen

### § 14 Anhang

Änderungen der Dokumente im Anhang liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

### § 15 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat zustehenden Strafkompentenz geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### § 16 Revision

Die Benützungsordnung kann vom Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

### § 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Anordnungen und Weisungen insbesondere das „Bootssteg-Reglement“ vom 6. Juli 1987. Des Weiteren werden sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse, welche im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben. Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

**Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindepräsidentin



Sibylle Luthi

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2016

(in Rechtskraft erwachsen am 23. Juli 2016)

Vom Gemeinderat genehmigt: 11. April 2016

**VI. Anhang**

Gebietsübersicht über die 51 Bootsplätze:

**Bootsanlegeplätze Kaiseraugst**

Rhein

Anlegestelle Fuchsloch

Anlegestelle Dorf

Anlegestelle Fähre West

Anlegestelle Fähre Ost

Kindergarten

Bürgerkeller

Fähre

Fuchsloch

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Dorf

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Fähre West

51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Fähre Ost

61	62	63	64	65	66
----	----	----	----	----	----